



Ausbildungsvertrag

«ORG»

abgeschlossen zwischen der

**Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH
Johannes Gutenberg-Straße 3
2700 Wiener Neustadt**

im Weiteren kurz „FHWN“ genannt,

einerseits
und

«Vorname» «Familiename»

geboren am «Geburtsdatum»,
wohnhaft in
«Strasse», «PLZ» «Ort», «Land»

im Weiteren kurz „die/der Studierende“ genannt, andererseits.

I. Allgemeines

1. Die/Der Studierende wird mit «Wintersemester oder Sommersemester» «Jahr» in den Jahrgang «Jahrgang» als ordentliche/r Studierende/r in den genannten Studiengang aufgenommen. Die Regelstudiendauer beträgt «SEM_ORG» Semester.
2. Studienrechtliche Aspekte des hiermit begründeten Vertragsverhältnisses richten sich insbesondere nach dem FHG und gegebenenfalls nach den maßgeblichen Berufsgesetzen in der jeweils geltenden Fassung. In Übereinstimmung mit § 10 Abs 3 FHG ist weiters die Satzung, einschließlich der Studien- und Prüfungsordnungen, in der jeweils geltenden Fassung verbindlich.
3. Außerdem sind die Studienbeitrags- und Gebührenordnung, die Bedingungen für den Gebrauch der Studierendenausweiskarte, die Hausordnung, die Bibliotheksordnung und die Brandschutzordnung in den jeweils gültigen Fassungen verbindlich. Die/Der Studierende bestätigt, dass sie/er vor Abschluss dieses Ausbildungsvertrages die Gelegenheit hatte, sich vom Inhalt der genannten Regelwerke Kenntnis zu verschaffen. Bei der Benützung von Infrastruktur sind die jeweils aufliegenden Ordnungen in der aktuellen Fassung einzuhalten (zB Laborordnungen, IT-Regelungen).

II. Verpflichtungen der FHWN

1. Die FHWN wird als Betreiberin des oben genannten Studiengangs eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Infrastruktur (u.a. Sach- und Raumausstattung) sowie alle zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studienganges notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen.
2. Die FHWN ist verpflichtet, das Studienprogramm entsprechend den dem Akkreditierungsbescheid zu Grunde liegenden Zielen und Grundsätzen wissenschaftlich fundiert und nach internationalen Hochschulstandards zu gestalten.
3. Die FHWN verpflichtet sich, das Studium (insbesondere Lehrveranstaltungen und Prüfungstermine) so zu organisieren, dass die/der Studierende ihr/sein Studium bei ordnungsgemäßem und gewissenhaftem Betreiben in der Regelstudiendauer gemäß Akkreditierungsbescheid abschließen kann.
4. Die FHWN verpflichtet sich, über die Studienleistungen der/des Studierenden einen Semesternachweis auszustellen. Sie verpflichtet sich weiters, auf Anfrage auch jene Nachweise über die Leistungen der/des Studierenden zu erstellen die diese/r zum Nachweis ihrer/seiner Rechte (z.B. sozialrechtliche Ansprüche) benötigt und die sie in Übereinstimmung mit einschlägigen Bestimmungen des Bildungsdokumentationsgesetzes aufzubewahren hat.
5. Die FHWN verpflichtet sich, der/dem Studierenden nach ordnungsgemäßem Abschluss des Studiums über ihre/seine Studienleistungen eine Bestätigung (Sammelerfolgsnachweis, Abschlussprüfungszeugnis, Abschlusszeugnis) auszustellen.
6. Für allfällige Sachschäden der/des Studierenden haftet die FHWN nur in Fällen von grobem Verschulden ihrer Organe oder Erfüllungsgehilfen.

III. Verpflichtung der/des Studierenden

1. Die/Der Studierende akzeptiert das Leitbild der FHWN in der jeweils gültigen Fassung, verpflichtet sich zur Einhaltung entsprechender akademischer Umgangsformen und wird durch ihr/sein Verhalten das Ansehen der FHWN fördern und alles vermeiden, was diesem Ansehen abträglich ist.
2. Die/Der Studierende hat die FHWN bei der Umsetzung des gesetzlich vorgegebenen QM-Systems sowie insbesondere bei der Evaluierung der Lehrveranstaltungen zu unterstützen.
3. Die/Der Studierende hat selbständig dafür Sorge zu tragen, dass die finanzielle Basis für ihr/sein Studium sichergestellt ist.
4. Die/Der Studierende verpflichtet sich, die von der FHWN zur Verfügung gestellte Infrastruktur schonend zu behandeln, sowie wahrgenommene Schäden unverzüglich der Abteilung Study Services zu melden.
5. Der/Die Studierende verpflichtet sich, ihre/seine für die FHWN zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen erforderlichen Daten, sowie deren Veränderung während der Vertragsdauer unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
6. Die/Der Studierende verpflichtet sich, Veränderungen ihrer/seiner im Zuge der Anmeldung zum Studium bekanntgebenden Daten, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, insbesondere eine Änderung der Zustelladresse, des Namens sowie Änderungen im Beschäftigungsverhältnis in der berufsbegleitenden Organisationsform. Sollte die/der Studierende eine Änderung der Zustelladresse der FHWN nicht bekannt geben, so gelten die an die zuletzt bekanntgegebene Zustelladresse geschickten Erklärungen der FHWN als zugegangen.
7. Die/Der Studierende hat Arbeitsunfälle unverzüglich spätestens innerhalb von drei Tagen mittels Formular („AUVA Unfallmeldung für Studierende“) an die Leitung der Abteilung Study Services zu melden, widrigenfalls droht der Verlust von Versicherungsleistungen.
8. Wenn im Studienplan ein oder mehrere Berufspraktika vorgeschrieben sind, ist die/der Studierende verpflichtet am fristgerechten Zustandekommen einer geeigneten Praktikumsvereinbarung mitzuwirken. Kommt eine solche Vereinbarung ohne Verschulden der FHWN nicht fristgerecht zu Stande, oder kann ein solches Berufspraktikum nicht rechtzeitig erfolgreich abgeschlossen werden, erwachsen daraus der/dem Studierende/n keine Ansprüche gegenüber der FHWN (z.B. wenn die von Praktikumsgebern geforderten Impfungen durch die/den Studierenden nicht nachgewiesen werden).
9. Die/der Studierende verpflichtet sich zur Bewahrung der Vertraulichkeit von zur Verfügung gestellten Passwörtern. Sie/er verpflichtet sich weiters, den Studierendenaccount sowie den Zugang zu Datenbanken, die ihr/ihm auf Grund des Ausbildungsverhältnisses mit der FHWN zur Verfügung stehen, ausschließlich für eigene Studienzwecke zu gebrauchen.
10. Die/der Studierende verpflichtet sich zur Beachtung urheberrechtlicher Rechtspositionen der FHWN sowie der Urheberinnen und Urheber von Lehr-, Studien- und Prüfungsunterlagen. Insbesondere ist die Anfertigung von Kopien oder sonstige Vervielfältigung der genannten Unterlagen nur zum eigenen Gebrauch der/des Studierenden gestattet.
11. Die/der Studierende verpflichtet sich zur Beachtung der Persönlichkeitsrechte von Lehrenden und Studierenden der FHWN. Insbesondere ist das Filmen, Fotografieren und Anfertigen von

Tonbandaufnahmen oder sonstiger Aufzeichnungen des Unterrichtsgeschehens ohne vorherige Zustimmung der/des Lehrenden und der FHWN unzulässig. Selbst zulässigerweise existierende Aufnahmen oder Aufzeichnungen dürfen ausschließlich für Studienzwecke der/des Studierenden gebraucht und auf keinen Fall öffentlich zugänglich gemacht oder sonst verbreitet werden.

12. Nur für Studierende der Fakultät Sicherheit: Der/die Studierende ist zu Studienbeginn zur Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verpflichtet und stimmt einer Sicherheitsüberprüfung gem. §§55ff Sicherheitspolizeigesetz zu.

IV. Vertragsbeendigung

1. Der Vertrag wird durch erfolgreichen Abschluss aller vorgeschriebenen Studien und Prüfungen beendet.
2. Die FHWN ist berechtigt den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen:
 - a. wenn das Studium nach den studienrechtlichen Bestimmungen zu beenden ist (z.B. Nichterbringung des Studienerfolgs)
 - b. wenn die vereinbarten Gebühren und Beiträge nicht fristgerecht einbezahlt werden (z.B. Nichteinzahlung des Studienbeitrags)
 - c. bei Vorliegen einer wesentlichen Pflichtverletzung der/des Studierenden, die die Aufrechterhaltung des Vertrages unzumutbar macht (z.B. Störung des Lehr- und Forschungsbetriebs, Wiederholtes Plagiiere bzw. Vortäuschen von Prüfungsleistungen, unzulässige Verwendung von künstlicher Intelligenz KI) sowie bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes, der die Aufrechterhaltung des Vertrages unzumutbar macht (z.B. Wegfall einer allfällig erforderlichen gesundheitlichen Eignung) nach Einholen einer Stellungnahme des Kollegiums oder einer von diesem eingerichteten Kommission.
3. Die/des Studierende ist berechtigt, den Vertrag jederzeit bei Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen.
4. Die Parteien können den Vertrag jederzeit einvernehmlich auflösen.

V. Immaterialgüterrechtliche und telekommunikationsrechtliche Bestimmungen

1. Der Anspruch auf die Erteilung von Patenten für Erfindungen der/des Studierenden im Sinne des Patentgesetzes, die allein oder überwiegend im Rahmen von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen an der FHWN gemacht werden, steht der FHWN zu. Das Gleiche gilt für den Gebrauchsmusterschutz für Erfindungen der/des Studierenden im Sinne des Gebrauchsmustergesetzes, die allein oder überwiegend im Rahmen von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen an der FHWN gemacht werden.
2. Die/des Studierende stimmt der Verwendung ihrer/seiner Bachelorarbeit/Bachelorarbeiten beziehungsweise ihrer/seiner Masterarbeit im Rahmen der Lehre und Forschung an der FHWN sowie der Verwendung ihrer/seiner Masterarbeit durch die Bibliothek der FHWN einschließlich digitaler Veröffentlichung zu. Der FHWN wird insoweit eine Werknutzungsbewilligung für alle Verwertungsarten im Sinne der §§ 14 bis 18a UrhG eingeräumt.

3. Durch Abschluss dieses Ausbildungsvertrages erklärt sich die/der Studierende mit der Zusendung von Nachrichten im Sinne des § 174 Telekommunikationsgesetz 2021 (E-Mails, SMS und telefonische Anrufe) durch die FHWN einverstanden.

VI. Gebühren und Beiträge

1. Die Studienbeitrags- und Gebührenordnung ist in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.
2. Die/Der Studierende verpflichtet sich, den Studienbeitrag semesterweise an die FHWN abzuführen. Die Höhe des Studienbeitrags für das jeweilige Semester entspricht dem gesetzlich festgelegten Höchstbetrag (derzeit € 363,36 pro Semester gemäß § 2 Abs 2 FHG).
Abweichend davon gilt für Studierende aus Drittstaaten, die nicht unter die Personengruppenverordnung fallen und die über eine Aufenthaltsberechtigung für Studierende gemäß § 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 verfügen, wie folgt:
 - Für das erste Semester wird ein Studienbeitrag von € 850 unter Anrechnung der Kautions für die Dokumentenprüfung festgelegt (€ 1.100 abzüglich € 250 Kautions).
 - Ab dem zweiten Semester beläuft sich der Studienbeitrag pro Semester auf € 850.
 Für Studierende, die über einen anderen Aufenthaltstitel (zB „Daueraufenthalt – EU“, „Familienangehörige*r“, „Rot-Weiß-Rot-Karte“, „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“, etc.) verfügen, beträgt der Studienbeitrag pro Semester € 363,36.
3. Die/Der Studierende verpflichtet sich, auf Grund ihrer/seiner gesetzlich verankerten Mitgliedschaft in der Österreichischen Hochschülerschaft die einzuhebenden Beiträge und Gebühren in der gesetzlich festgelegten Höhe (für das Studienjahr 2026/2027 € 26,20 pro Semester) zusammen mit dem Studienbeitrag termingerecht an die FHWN abzuführen, die diesen an die Österreichische Hochschülerschaft weiterleitet.
4. Studien- und ÖH-Beitrag werden von der FHWN vorgeschrieben. Erstmalig beim Studienbeginn ist der Gesamtbetrag für das Wintersemester bis zum vorangehenden 15. Juli bzw. für das Sommersemester bis zum vorangehenden 15. Jänner zu entrichten. Wird dieser Ausbildungsvertrag nach dem 8. Juli abgeschlossen und soll das Studium im nächstfolgenden Wintersemester beginnen, so ist der Gesamtbetrag binnen zehn Tagen nach dem Vertragsabschluss zu entrichten. Das Gleiche gilt, falls dieser Vertrag nach dem 8. Jänner abgeschlossen wird und das Studium im nächstfolgenden Sommersemester beginnen soll. Im weiteren Verlauf des Studiums ist der Gesamtbetrag bis zum Beginn des jeweiligen Semesters (01.09. für das Wintersemester, 15.02. für das Sommersemester) zu entrichten.
5. Für das nachträgliche Ausstellen von Zeugnissen und Bestätigungen können die tatsächlichen Kosten verrechnet werden.

VII. Verfahrensrechtliche Bestimmungen und anwendbares Recht

1. Sämtliche Erklärungen bedürfen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wird, zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Schriftform (E-Mail, Brief usw.).
2. Auf das Vertragsverhältnis zwischen der FHWN und der/dem Studierenden sowie für alle gegenseitigen Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis entstehen, ist ausschließlich

das österreichische Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen anwendbar. Die Verordnungen 593/2008/EG (Rom I) und 864/2007/EG (Rom II) sowie das UN-Kaufrecht finden keine Anwendung.

VIII. Sonstiges

1. Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass der Studienplan, die Prüfungsordnung und die Satzung sowie die anderen in Punkt I.2 genannten Regelwerke in Übereinstimmung mit einschlägigen prüfungsrechtlichen bzw. verfassungsrechtlichen Bestimmungen geändert werden können. Die FHWN wird nur derartigen Änderungen des Studienplans zustimmen, die die Ziele und Ausrichtung des in diesem Ausbildungsvertrag vorgesehenen Studiums unberührt lassen und die Möglichkeit des Studienabschlusses innerhalb der Regelstudiendauer wahren. Diese sind vom Studierenden hinzunehmen.
2. Im Fall einer zu geringen Studierendenzahl bzw. Anmeldungen für einen Jahrgang/Studiengang bzw. zu einer Spezialisierung, Vertiefung oder Organisationsform kann es zur Undurchführbarkeit des gewünschten Studiums kommen. Daraus sind keinerlei Ansprüche der/des Studierenden gegenüber der FHWN ableitbar. Organisatorische Änderungen, die die Ziele und die Ausrichtung des Studiums nicht berühren, insbesondere Änderungen der Organisationsform, das Angebot der Vertiefungen und Spezialisierungen oder einzelner Lehrveranstaltungen, sind von der/dem Studierenden hinzunehmen.
3. Die/der Studierende nimmt zur Kenntnis, dass die Verleihung des mit dem Studium angestrebten akademischen Grades gemäß § 6 Abs 1 FHG in der Zuständigkeit der Leitung des Kollegiums liegt. Im Verfahren über die Verleihung des akademischen Grades obliegt der Nachweis der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Echtheit der Urkunden über die einschlägige Vorbildung gemäß § 4 FHG der/dem Studierenden. Die FHWN trifft keine Verpflichtung, falls die/der Studierende keinen entsprechenden Nachweis erbringen kann und ihr/ihm deswegen kein akademischer Grad verliehen wird.
4. Es liegt in der Verantwortung der/des Studierenden einen voll funktionsfähigen Laptop/Notebook zur Verfügung zu halten und diesen gegebenenfalls bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen einzusetzen. Sollte die/der Studierende kein entsprechendes Gerät nutzen können, so trägt sie/er die daraus erfließenden nachteiligen Folgen im Hinblick auf die Ausbildung als auch im Hinblick auf ihre/seine Prüfungsleistungen. Die Hardware des Laptops hat die jeweils aktuell empfohlenen Anforderungen für die Nutzung des Betriebssystems Microsoft Windows 11 (x86-Architektur, 64bit) inkl. den Office-Paketen zu erfüllen und das Installieren studienrelevanter Software zu erlauben. Der Laptop hat über WLAN/LAN sowie über eine Webcam zu verfügen.

(IX. nur falls Zugangsvoraussetzung noch nicht erbracht: Hakerl BEDINGT)

IX. Auflösende Bedingung – „bedingte Zulassung“

Dieser Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass bis spätestens zum Ablauf der neben der jeweiligen Bedingung angeführten Frist* auf Seiten der/des Studierenden folgende Voraussetzung(en) erbracht und der FHWN nachgewiesen wird/werden:

«Textfeld bedingte Zulassung»

- Ergänzungsprüfung „Bezeichnung“, Niveau, Umfang ECTS, Frist
- Universitätsreife (Reifeprüfungszeugnis, Berufsreifeprüfungszeugnis, vollständig abgeschlossene Studienberechtigungsprüfung, Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums), Frist

- Zusatzprüfung „Bezeichnung“, Niveau, ggfs. Umfang (bei einschlägiger beruflicher Qualifikation), Frist
- Attest über gesundheitliche Eignung, Frist
- Vorlage des Originals „Dokumentenbezeichnung“, Frist
- Vorlage des Dokuments „Dokumentenbezeichnung“ inkl. aller vorgeschriebenen Beglaubigungen, Frist
- Sonstiges, Frist

Wird eine der genannten Bedingungen nicht erfüllt, gilt der Vertrag als aufgelöst.

Die von der FHWN ausgestellten Dokumente (insbesondere Studierendenausweiskarte, Inskriptionsbestätigung, Studienbuchblatt) sind vom Studierenden umgehend zurückzuerstatten.

.....
Ort, Datum

Wiener Neustadt, «Vertragsdatum»

.....
Die/Der Studierende

Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH

Datenschutzrechtliche Informationen

1. Datenerhebung

Im Rahmen des gegenständlichen Ausbildungsvertrages verarbeitet die Fachhochschule Ihre personenbezogenen Daten, welche Sie uns im Rahmen der Bewerbung für bzw. während Ihres Studiums zur Verfügung stellen sowie jene, welche im Laufe des Studiums entstehen (Prüfungsdaten, Protokolldaten, Studienverlauf, Noten etc.). Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zum Zweck der Erfüllung dieses Ausbildungsvertrages (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) bzw. aufgrund gesetzlicher Melde- und Dokumentationspflichten (BiDokFH, FH-BIS VO, GuKG inkl. Ausbildungsverordnung etc.) der Fachhochschule (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO). Eine Übermittlung von Daten an Dritte erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung an die definierten Stellen (AQ Austria, Studienbeihilfenbehörde, ÖH-Bundesvertretung, BMWBF etc.) sowie an vertraglich gebundene Dritte (Videoplattform, Lernmanagement etc.) im Rahmen der Erfüllung des Ausbildungsvertrages. Sämtliche personenbezogenen Daten werden, wenn der Zweck entfallen ist, fristgerecht gelöscht. Die jeweils aktuellen Informationen zum Datenschutz sowie die aktuellen Kontaktinformationen finden Sie auf unserer Website: www.fhwn.ac.at/datenschutz.

2. Betroffenenrechte

Ihre Rechte im Hinblick auf den Datenschutz umfassen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO), das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO), das Recht nicht einer automatisierten Entscheidung im Einzelfall – einschließlich Profiling – unterworfen zu sein (Art. 22 DSGVO) sowie das Recht auf Beschwerde, welches bei der Österreichischen Datenschutzbehörde (<https://www.dsb.gv.at/>) als zuständige Aufsichtsbehörde geltend zu machen ist.